Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 376/2026 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I FBL: Fr. Bergmoser	FBL6	6.1			
AbtL: Frau Roden Verfasser/in: Frau Roden					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	13.07.2026

TOP	Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwaltungsgebühren Antrag der AfD-Fraktion vom 23.05.2026

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem Antrag entnommen werden.

2. Sachverhalt

Der in der Begründung vermutete Widerspruch beruht auf einer Vermischung zweier unterschiedlicher Gebührensysteme nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW):

- **Der klassische Gebührenhaushalt (§ 6 KAG NRW - Benutzungsgebühren):**
 Die im Jahresabschluss 2024 auf Seite 1 ausgewiesenen Gebührenforderungen von **3.256.972,20 €** inkludieren ebenfalls **die großen, kostenrechnenden Einrichtungen** (Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Friedhöfe, Rettungsdienst). Jede Einzahlung wird über spezifische Kassenzeichen und Debitorenkonten vollautomatisch erfasst. Hier *muss* und *wird* jede Über- und Unterdeckung exakt beziffert.

- **Die hauseigene Verwaltungsgebührensatzung (§§ 4 u. 5 KAG NRW - Verwaltungsgebühren):**
 Im Gegensatz dazu stehen die Gebühren für punktuelle Amtshandlungen (Kopien, Beglaubigungen, Akteneinsicht). Diese Erträge fließen in den allgemeinen Haushalt und sind im Vergleich zu den Millionenbeträgen der kostenrechnenden Einrichtungen **finanziell marginal**.

Die geäußerte Sorge, Gebühren würden ohne Nachvollziehbarkeit der Kostendeckung angepasst, ist unbegründet. Die Kalkulation von Verwaltungsgebühren unterscheidet sich grundlegend von der des Gebührenhaushalts:

- Verwaltungsgebühren werden primär auf Basis des **konkreten Verwaltungsaufwands** bemessen. Hierzu nutzt die Stadt die bundesweit anerkannten und rechtssicheren **Kostensätze der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)**.

- Steigen die Kosten nachweisbar (z. B. durch tarifliche Lohnsteigerungen der Beschäftigten, höhere Portogebühren oder gestiegene Papier- und Sachkosten), erhöht sich mathematisch der Aufwand pro Minute Amtshandlung.

- Die Anpassung der Satzung vom 23.03.2026 (Vorlage 106/2026) basierte exakt auf diesen bekannten, realen Kostensteigerungen. Eine rückwirkende Kenntnis der exakten Fallzahlen ist für diese betriebswirtschaftliche Preiskalkulation weder rechtlich vorgeschrieben noch mathematisch notwendig, da der Stückpreis pro Amtshandlung (Kosten pro Minute mal Zeitaufwand) ermittelt wird.

Im Übrigen wird auf die Vorlage 183/2026 zu diesem Thema verwiesen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt